

Satzung
des Landkreises Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von
Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten
(Sportstätten-Gebührensatzung) vom 19.12.2022

Der Landkreis Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

Satzung

§1
Gebührenpflicht

Der Landkreis Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim erhebt zum Zwecke der außerschulischen Benutzung der kreiseigenen Sportstätten zum teilweisen Ausgleich der Betriebskosten Gebühren nach dieser Satzung.

§2
Gebührensschuldner

- (1) Der Gebührensschuldner ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Gebührensschuldner ist der Nutzer der Sportstätte. Nutzer ist derjenige, dem die Sportstätte durch die Landkreisverwaltung überlassen wird.
- (2) Gebührensschuldner ist auch derjenige, der die Sportstätte ohne Überlassung durch die Landkreisverwaltung nutzt. Dabei haften mehrere nutzende Personen gesamtschuldnerisch.

§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzungsgebühren fallen mit der Zuteilung von Nutzungszeiten (Belegungspläne bzw. Sondergenehmigungen) an. Der Leistungszeitraum entspricht dem Quartal. Die Gebühren für die Belegungen gemäß des Belegungsplanes für den Trainingsbetrieb werden vierteljährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Gebühr für die übrigen Belegungen (Wochenende, Feiertage etc.) können direkt nach der Veranstaltung abgerechnet werden.
- (2) Bei regelmäßig unterbrochenen Trainingszeiten (z.B. Fußball nur im Winter) gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten im Folgejahr – soweit nicht schriftlich abgesagt wird - erneut als zugeteilt. Die Gebührenschild für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Belegung.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten vereinbarten Nutzungszeitraum. Wird die Nutzung durch den Landkreis nicht ermöglicht, werden hierfür keine Gebühren verlangt.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der jeweiligen Zahlungsaufforderung fällig.

§4 Gebührenhöhe

- (1) Für Vereine, die im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Rettungsdienst oder bzw. und Bayerischen Jugendring (BJR) Mitglied sind, Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz im Landkreis Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 5,00 Euro. Die Gebühr für die Volkshochschulen des Landkreises Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim beträgt ebenfalls pro Hallenteil 5,00 Euro pro Stunde.
- (2) Für übrige Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 17,85 Euro pro Stunde.
- (3) Für Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz nicht im Landkreis Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 29,75 Euro pro Stunde.
- (4) Abs. 3 gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.
- (5) Für die Benutzung von Freisportflächen bzw. eines Kraftraumes oder Sanitäranlagen wird jeweils die gleiche Gebühr wie für ein Hallenteil erhoben.
- (6) Bei einer unerlaubten Nutzung der Sportanlage wird die dreifache Gebühr der unter § 4 Abs. 1 bis 5 festgesetzten Gebühr erhoben. Eine Gebührenermäßigung nach § 5 wird in diesem Fall nicht gewährt.
- (7) Für Sonderveranstaltungen, Trainingslager o.ä. werden Mehraufwendungen (z.B. Reinigungsausgaben) zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (8) Gegebenenfalls werden pro Schließdienst 5,95 Euro in Rechnung gestellt.
- (9) Zum 01.01.2026 werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 3 pauschal um 10 % angehoben.

§5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden um den Prozentsatz des Kinder- und Jugendanteils (bis 18 Jahren) an der Gesamtmitgliederzahl gem. der Bestandserhebung des BLSV ermäßigt. Für das Abrechnungsjahr ist jeweils die Bestandserhebung zum 01.01. des Abrechnungsjahres maßgeblich. Vereine die nicht im BLSV organisiert sind erhalten die Ermäßigung nach dem nachgewiesenen Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verein. Für die Belegung von Versehrtensportgemeinschaften und Behindertenverbänden wird eine 50 prozentige Ermäßigung gewährt.
- (2) Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 227 der Abgabenordnung (AO) teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2005 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 19.12.2022
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Helmut Weiß, Landrat